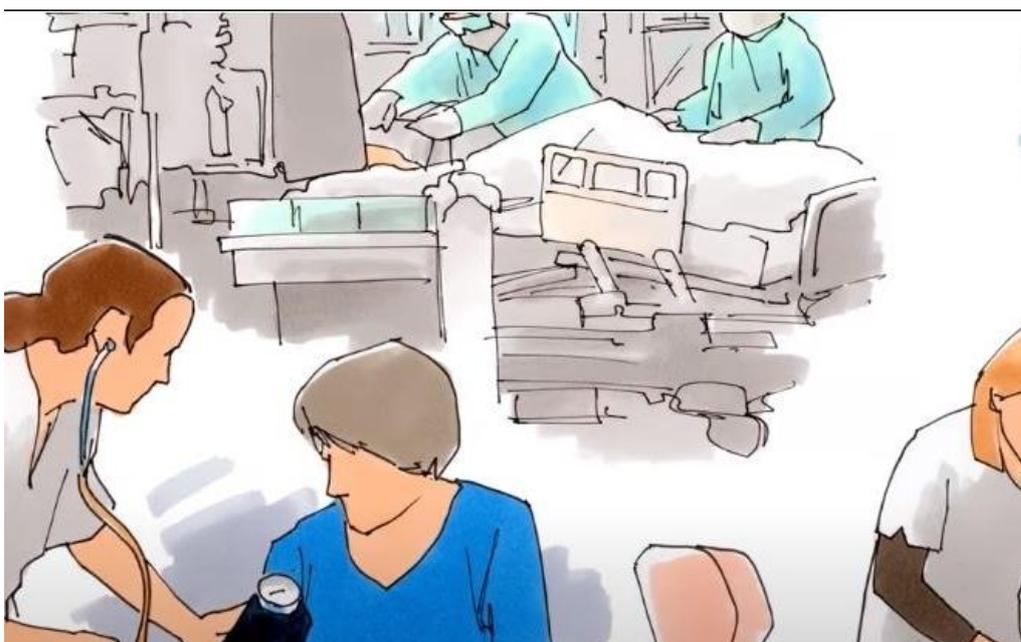


Umsetzung der Pflegeinitiative

1. Etappe im Kanton Uri

Bericht für die Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
1.1 Annahme der Pflegeinitiative.....	5
1.2 Umsetzung in zwei Etappen	5
1.3 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.....	5
2 Zentralschweizer Koordination	8
2.1 Bedarfsplanung	8
2.2 Zentralschweizer Modell für die Ausbildungsverpflichtung	8
2.3 Zentralschweizer Modell für Beiträge an die Studierenden	11
3 Ausgangslage im Kanton Uri	13
3.1 Rechtliche Situation in Uri.....	13
3.2 Stand der Ausbildung im Vergleich zum Bedarf.....	13
3.3 Finanzielle Unterstützung durch Ausbildungsbeiträge	15
4 Umsetzung im Kanton Uri	16
4.1 Projektgruppe.....	16
4.2 Ausbildungsverpflichtung.....	16
4.3 Beiträge an die Ausbildungsbetriebe	18
4.4 Beiträge an Studierende.....	18
4.5 Erste finanzielle Abschätzungen	20
5 Kommentar zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege	21
6 Vernehmlassung	27

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Festlegen der Ausbildungsverpflichtung am Beispiel Pflegeheime	10
Abbildung 2	Fiktives Beispiel Monetarisierung der Ausbildungsverpflichtung	11
Abbildung 3	Funktionsweise des Zentralschweizer Modells Beiträge an Studierende	11
Abbildung 4	Anzahl Studierenden an der höheren Fachschule Gesundheit XUND mit Praktikumsplatz Uri	14

Abbildung 5	Entwicklung der Lehrverhältnisse (jeweils Stand 31. Dezember).....	14
Tabelle 1	Bedarf an Abschlüssen pro Jahr, damit im 2029 die Zielgrösse erreicht wird.....	13
Tabelle 2	Bewilligte und abgelehnte Gesuche für ein Stipendium	15
Tabelle 3	Per 1. August 2023 in Ausbildung befindliche Personen im Pflegebereich.....	17
Tabelle 4	Erste Modellrechnung SOLL-IST.....	17
Tabelle 5	Monatliche Beiträge an Studierende HF/FH - Zahlen Uri mit minimalen Beiträgen	19
Tabelle 6	Lohnempfehlung XUND für Personen, die sich in Ausbildung HF befinden	20
Tabelle 7	Erste Schätzung der auszurichtenden Beiträge	20

Zusammenfassung

Am 28. November 2021 wurde die Pflegeinitiative mit einem Ja-Anteil von 61 Prozent angenommen. Der Bundesrat hat beschlossen, die Umsetzung in zwei Etappen vorzunehmen.

Für die Umsetzung der ersten Etappe beschloss das Parlament am 16. Dezember 2022 das neue «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege».

Das neue Bundesgesetz sieht eine Ausbildungsoffensive auf den Tertiärstufen Höhere Fachschule (HF) und Fachhochschule (FH) Pflege vor. Der Bund richtet dabei den Kantonen an deren Aufwendungen Beiträge im Umfang von maximal 50 Prozent aus. Die Ausbildungsoffensive besteht aus mehreren Elementen und verpflichtet die Kantone konkret zu folgenden Massnahmen:

1. Beiträge an Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, die praktische Ausbildungsplätze für Pflegefachkräfte anbieten. Hierbei geht es um Praktikumsplätze für die Ausbildung Pflege HF und FH.
2. Ausbildungsbeiträge an Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder die einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, um deren Lebensunterhalt zu sichern.
3. Beiträge an die HF, um eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erreichen.
4. Eine Ausbildungsverpflichtung für die Betriebe gemäss Punkt 1 einzuführen.

Die Umsetzung erfolgt in der Zentralschweiz koordiniert, möglichst einheitlich und zielgerichtet. Dazu hat die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZGDK) der OdA Gesundheit Zentralschweiz XUND einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Im Kanton Uri fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der vorgeschriebenen Massnahmen. Die entsprechende Rechtsgrundlage muss deshalb neu geschaffen werden.

Die Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative soll gemäss Beschluss der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZGDK) in der Zentralschweiz koordiniert erfolgen. In Kapitel 2 wird das von der XUND entwickelte Zentralschweizer Modell für die Beiträge an die Ausbildungsbetriebe und die Beiträge an die Studierenden vorgestellt.

Nach einer kurzen Schilderung der Ausgangslage in Kapitel 3 wird in Kapitel 4 erläutert, wie die Umsetzung im Kanton Uri angedacht ist.

Grundsätzlich sollen im Kanton Uri nur dort Beiträge ausgerichtet werden, wo diese vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind. Dies gilt für alle Bereiche. Weiter orientiert sich Uri an den Zentralschweizer Koordinationsvorgaben.

Bei den Beiträgen an die Studierenden soll das ausgearbeitete Zentralschweizer Modell angewandt werden.

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, den politischen Parteien sowie den betroffenen Institutionen.

Die Vernehmlassung dauert vom 15. September bis zum 30. November 2023. Am 4. Oktober 2023 findet um 18.00 Uhr im Pfarreizentrum Erstfeld eine öffentliche Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung statt.

1 Ausgangslage¹

1.1 Annahme der Pflegeinitiative

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» an der Urne mit einem Ja-Anteil von 61 Prozent angenommen. Der neue Artikel 117b BV verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Pflegenden entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten. Eine Übergangsbestimmung verlangt im Weiteren, dass der Bund Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur Abrechnung erlässt.

1.2 Umsetzung in zwei Etappen

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, die Initiative respektive den neuen Verfassungsartikel in zwei Etappen umzusetzen. Zur Umsetzung der ersten Etappe hat der Bundesrat die Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags unverändert übernommen. Das Parlament hat das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege am 16. Dezember 2022 verabschiedet.

In einer zweiten Etappe werden die weiteren Forderungen der Initiative angegangen. Dazu gehören insbesondere anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit der beruflichen Entwicklung und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen.

1.3 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend Bundesgesetz) und die drei Bundesbeschlüsse haben zum Ziel, die Anzahl Abschlüsse in der Pflege zu erhöhen. Die Ausbildungsoffensive besteht verpflichtet die Kantone konkret zu folgenden Massnahmen:

1. Beiträge an Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, die praktische Ausbildungsplätze für Pflegefachkräfte anbieten. Hierbei geht es um Praktikumsplätze für die Ausbildungen Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder dem Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH).

¹ Quelle: *Faktenblatt Umsetzung Pflegeinitiative 1. Etappe Umsetzung Art. 117b BV (Pflegeinitiative) (admin.ch)*; ergänzt

2. Ausbildungsbeiträge an Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder die einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, um deren Lebensunterhalt zu sichern.
3. Beiträge an die HF, um eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erreichen.
4. Eine Ausbildungsverpflichtung für die Betriebe gemäss Punkt 1 einzuführen.

zu Punkt 1 und 4 Die Kantone haben eine Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung Pflege HF und FH zu erstellen. Dabei haben sie die vorhandenen Bildungs- und Studienplätze sowie die kantonale Versorgungsplanung zu berücksichtigen (Art. 2 neues Bundesgesetz). Die Kantone haben weiter Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, festzulegen (Art. 3). Wer Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringt, hat ein Ausbildungskonzept zu erstellen (Art. 4).

Kantone, die noch keine Ausbildungsverpflichtung für Spitäler, Pflegeheime und Spitex kennen, müssen eine solche einführen und die Finanzierung der Abgeltung der Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung sicherstellen (Ergänzung von zwei Artikeln im Krankenversicherungsgesetz, KVG).

Zu Punkt 2 Das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege hält Folgendes fest:

Art. 7

¹ Die Kantone fördern den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF oder zum Studiengang in Pflege FH; zu diesem Zweck gewähren sie den folgenden Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Ausbildungsbeiträge, damit diese die Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren können:

- a. Personen, die in ihrem Kantonsgebiet Wohnsitz haben;
- b. Personen, die an den Kanton einen Anknüpfungspunkt haben aufgrund des Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

² Die Kantone legen die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.

Im Kommentar zur Vorlage wird Folgendes festgehalten: «Namentlich sollen damit Personen unterstützt werden, die aufgrund des tiefen Ausbildungslohns von rund 400 bis 1500 Franken pro Monat eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Erwägung ziehen. Ausbildungsbeiträge sollen beispielsweise Fachpersonen Gesundheit (FaGe) gewährt werden, die nach Gründung einer Familie oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit doch noch eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF absolvieren möchten, dies aber aufgrund des geringen Ausbildungslohnes nicht realisieren können. Zudem sollen damit Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger unterstützt werden können, wenn sie die Voraussetzungen für den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH erfüllen.»

- Finanzierung* Der Bund beteiligt sich bis maximal zur Hälfte an den Kosten der Kantone. Insgesamt soll die Ausbildung im Bereich der Pflege durch Bund und Kantone über den Zeitraum von acht Jahren mit gesamthaft bis zu einer Milliarde Franken gefördert werden. Zudem wird der Bund mit total acht Millionen Franken für vier Jahre Projekte unterstützen, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität dienen.
- Zeitplanung* Die Vernehmlassung zur Bundesverordnung ist im Herbst 2023 geplant. Es fehlen somit noch verbindliche Aussagen, welche Bedingungen von den Kantonen exakt erfüllt werden müssen, um Beiträge des Bunds auslösen zu können. Das Bundesgesetz soll auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten und ist auf acht Jahre befristet.

2 Zentralschweizer Koordination

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZGDK) hat beschlossen, die Pflegeinitiative 1. Etappe in der Zentralschweiz koordiniert umzusetzen und dazu der OdA Gesundheit Zentralschweiz XUND einen entsprechenden Auftrag für Koordinationsarbeiten (u.a. Erstellen von Grundlagen und Erarbeiten von Modellen) erteilt.

2.1 Bedarfsplanung

Die gesetzliche Mindestanforderung des Bundesgesetzes sieht vor, dass die Kantone den Bedarf für die Plätze in der praktischen Ausbildung Pflege HF und FH festlegen.

Die Zentralschweiz verfügt mit dem Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan-Bericht 02/2022)² über eine gute Grundlage für die Bedarfsplanung. In diesem Bericht liegen zusätzlich zu den Bereichen Pflege HF auch Bedarfszahlen für das Profil Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA vor. Der Bedarf wird je separat für die Bereiche Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen ausgewiesen.

2.2 Zentralschweizer Modell für die Ausbildungsverpflichtung

2.2.1 Geltungsbereich

Das Bundesgesetz unterscheidet zwischen einem betrieblichen und beruflichen Geltungsbereich der Ausbildungsverpflichtung.

Betrieblicher Geltungsbereich

Für den betrieblichen Geltungsbereich gilt das Bundesgesetz für folgende Institutionen: Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen (Art. 3 Bundesgesetz). D.h. Spitäler, Spitex-Organisationen, Tages- oder Nachtstrukturen und Pflegeheime, die im Kanton Uri für erbrachte Pflegeleistungen Beiträge gemäss Artikel 25 f des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erhalten, werden der Ausbildungsverpflichtung unterstellt.

Freischaffende Pflegefachfrauen und -männer sind von der Ausbildungsverpflichtung ausgenommen, sofern sie nicht über angestellte Pflegefachleute verfügen. Haben sie Angestellte, benötigen sie eine Betriebsbewilligung und gelten als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex).

² Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). *Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022)*. Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

Beruflicher Geltungsbereich Die gesetzliche Mindestanforderung für den beruflichen Bereich (Art. 1 und 2 Bundesgesetz) umfasst die Berufsgruppen Pflege HF und Pflege FH. Es steht den Kantonen frei, weitere Berufsgruppen in die Verpflichtung aufzunehmen. Das Zentralschweizer Modell sieht eine Erweiterung für folgende Berufsgruppen vor:

- Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ
- Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA

Diese Ergänzung erfolgt, da das eidg. Fähigkeitszeugnis FaGe als Beruf auf der Sekundarstufe II Hauptzubringer für die Pflege HF ist und eine verkürzte Ausbildung HF (zwei statt drei Jahre) ermöglicht. Die Attestausbildung AGS wiederum ist durchlässig zur FaGe (es kann ebenfalls das erste Jahr angerechnet werden). Somit werden für das Zentralschweizer Modell folgende Berufsgruppen übernommen:

- Tertiärstufe (Bundesgesetz):*
- dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF
 - dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann FH
- Sekundarstufe II*
- Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ
 - Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA

Folgende Ausbildungen können gemäss dem Zentralschweizer Modell bei Bedarf zusätzlich in die Ausbildungsverpflichtung aufgenommen werden:

- Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA
- Fachfrau / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung FA
- Nachdiplomstudierende zu Expertinnen / Experten Notfallpflege, Intensivpflege und Anästhesiepflege NDS HF
- Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ

2.2.2 Ausbildungsverpflichtung

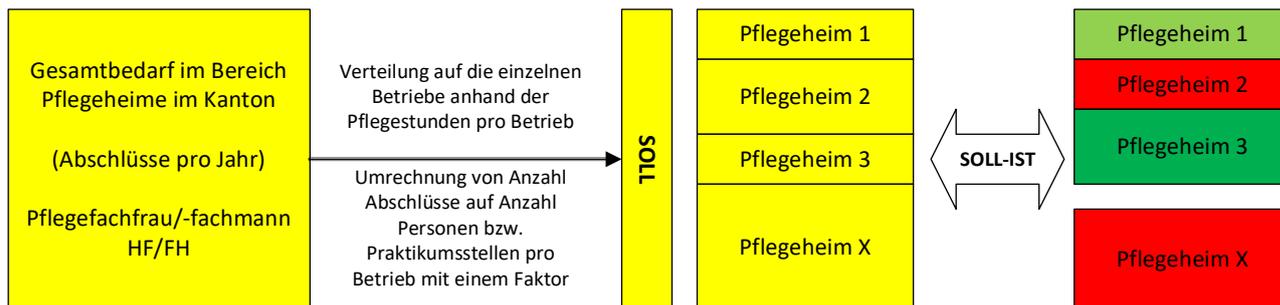
Jeder Pflegebetrieb (Spital, Pflegeheime und Spitex-Organisationen) hat für die berechneten Ausbildungsplätze zu sorgen. Für diese Berechnung liegt ein detailliertes Modell mit Excel-File vor. Dieses Modell entspricht im Wesentlichen dem Modell, wie es im Kanton Luzern seit 2021 angewandt wird³. Es wurde durch die Hochschule Luzern (HSLU) validiert und verfeinert.

Im Grundsatz wird wie folgt vorgegangen (Abbildung 1)⁴:

³ siehe [OID \(lu.ch\)](#) Eine Ausbildungsverpflichtung besteht im Kanton Luzern seit 1. Januar 2014.

⁴ Die Abbildung enthält eine vereinfachte Darstellung. Das Zentralschweizer Modell rechnet mit einem so genannten Bedarfsfaktor (jährlicher Bedarf an Auszubildenden im Kanton / Anzahl Pflegestunden im Kanton bzw. VZÄ der Spitäler im Kanton). Anhand dieses Faktors wird dann

Abbildung 1 Festlegen der Ausbildungsverpflichtung am Beispiel Pflegeheime



Der Gesamtbedarf an Abschlüssen Pflegefachfrau/-fachmann Gesundheit HF und FH gemäss Bedarf des Obsan-Berichts wird anhand des Anteils an Pflegestunden auf die einzelnen Betriebe verteilt. Dabei wird die notwendige Anzahl der Abschlüsse mit einem Faktor multipliziert und so die Anzahl der notwendigen Personen in Ausbildung bestimmt⁵.

Dies wird für die Pflegeheime und die Spitex-Organisationen separat auf Basis der Pflegestunden vorgenommen. Im Bereich der Spitäler wird - weil die Pflegestunden nicht erhoben werden können - auf die Anzahl Vollzeitäquivalenz (VZÄ) ausgebildeter Pflegefachkräfte abgestellt.

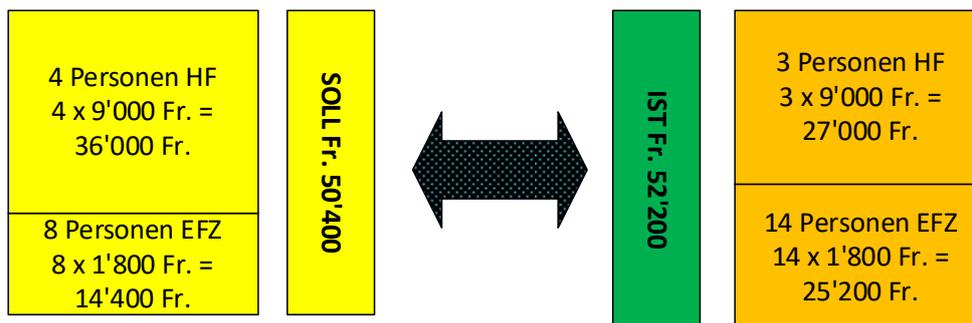
Dem Soll-Bedarf wird auf Betriebsebene das IST-Ausbildungsvolumen gegenübergestellt. Die Berechnung wird für jeden Beruf vorgenommen, der in die Ausbildungsverpflichtung mit einbezogen wird.

Das Zentralschweizer Modell schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie mit einer allfälligen Überdeckung bzw. Unterdeckung auf dem Einzelbetrieb umgehen sollen. Eine Möglichkeit besteht darin, jedem Beruf einen bestimmten Wert für die Ausbildungskosten zuzuordnen und dann IST und SOLL über Frankenbeträge zu vergleichen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, dass Kompensationen, soweit es die Bedarfsplanung auf Stufe HF/FH zulässt, über die Ausbildung einzelner Berufsgruppen möglich sind. Die nachstehende Abbildung 2 zeigt ein fiktives Beispiel:

für den einzelnen Betrieb die Ausbildungsverpflichtung festgelegt, indem der Faktor mit den Pflegestunden (bzw. VZÄ) des entsprechenden Betriebes multipliziert wird.

⁵ Eine Ausbildung HF kann 2 oder 3 Jahre dauern. Die Ausbildung EFZ schwankt ebenfalls zwischen 2 und 3 Jahren, da es hier Personen gibt, die eine verkürzte Ausbildung machen können. Zentralschweizerisch gilt ein Faktor von 2,8 für die Umrechnung von Anzahl Abschlüssen auf Anzahl Auszubildende. Dieser Faktor kann kantonal angepasst werden.

Abbildung 2 Fiktives Beispiel Monetarisierung der Ausbildungsverpflichtung



Über dieses Vorgehen ist es möglich, ein Bonus-, ein Malus- oder ein Bonus-/Malus-System einzuführen.

2.3 Zentralschweizer Modell für Beiträge an die Studierenden

Auch für die Beiträge an die Studierenden HF und FH soll in der Zentralschweiz ein einheitliches Modell gelten. Durch die Zentralschweizer Projektgruppe wurden mehrere Varianten entwickelt und geprüft. Grundlage für das Entwickeln der Modelle diente unter anderem eine Erhebung, welche XUND bei ihren Studierenden durchführte und die entsprechenden Bedürfnisse erhob. Das Zentralschweizer Modell beinhaltet die folgenden Eckwerte (siehe auch Abbildung 3):

Abbildung 3 Funktionsweise des Zentralschweizer Modells Beiträge an Studierende

Alter	Beitrag (x12)	Fakultative Familien-Pauschale (x12)
21 Jahre und jünger	CHF 0	CHF 500–700
22 bis 24 Jahre	CHF 250–400	CHF 500–700
25 bis 27 Jahre	CHF 500–800	CHF 500–700
28 Jahre und älter	CHF 1'000–1'600	CHF 500–700

- Das Alter wird als einfach zu erhebender Indikator für «Erfahrung» (Quereinsteigende, langjährige FaGe) herangezogen. Mit dem entwickelten Modell werden somit die entsprechenden Zielgruppen angesprochen: Quereinsteigende, FaGe mit

Berufserfahrung sowie Pflegefachpersonen, die sich zur Pflegeexpertin oder -experten ausbilden lassen wollen.

- Die Alterskategorien sind wie folgt festgelegt: 21 Jahre und jünger; 22 bis 24 Jahre; 25 bis 27 Jahre; 28 Jahre und älter.
- Das Modell berücksichtigt Beiträge ab Alter 22, die mit zunehmendem Alter steigen.
- Die jüngste beitragsberechtigte Alterskategorie erhält Beiträge in der Bandbreite zwischen 250 bis 400 Franken monatlich (x12).
- Die Beiträge für die nächsthöhere Alterskategorie fallen doppelt so hoch aus.
- Ergänzend erhalten Studierende mit Familienpflichten eine pauschale Familienzulage von 500 bis 700 Franken monatlich (x12).

Die Höhe der Beiträge wird innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreite kantonale fixiert. Bewusst wurde ein administrativ einfach zu handhabendes Modell gewählt.

3 Ausgangslage im Kanton Uri

3.1 Rechtliche Situation in Uri

Im Kanton Uri fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der vorgeschriebenen Massnahmen. Für die Umsetzung im Kanton Uri muss deshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dafür soll eine neue Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege geschaffen werden.

3.2 Stand der Ausbildung im Vergleich zum Bedarf

Das Zentralschweizer Modell geht vom Bedarf gemäss OBSAN-Bericht aus und zwar vom so genannten Referenzszenario. Für Uri ergibt sich gem. OBSAN-Bericht das nachstehende Bild (Tabelle 1):

Tabelle 1 Bedarf an Abschlüssen pro Jahr, damit im 2029 die Zielgrösse erreicht wird⁶

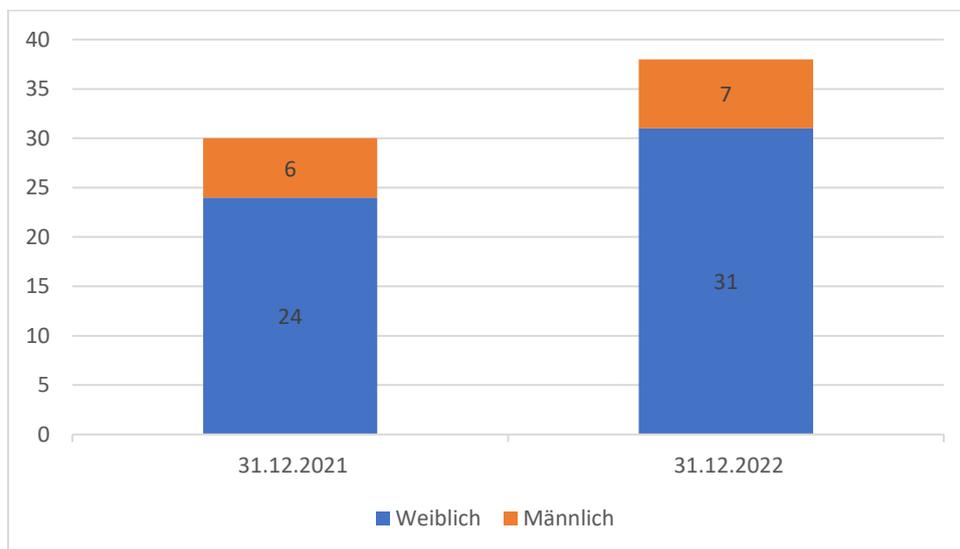
	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA	Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF FH
Total	26.5	3.3	17.5
Spital	8.7	0.1	8.8
Pflegeheime	14.9	3.1	6.8
Spitex	3.0	0.1	1.8

Die Tabelle 1 enthält die Anzahl der notwendigen Abschlüsse pro Jahr. Will man sicherstellen, ob diese Zahl konkret zu erreichen ist, muss man wissen wie viele Personen sich in den Betrieben in Ausbildung befinden. Die verschiedenen Ausbildungen haben eine unterschiedliche Ausbildungsdauer. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF dauert je nach Vorbildung 2 bis 3 Jahre. Rechnet man mit einem Schnitt von 2,5 Jahren für die Ausbildung, so müssten sich im Kanton Uri rund 44 Personen in Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF befinden. Wie die nachstehende Abbildung 4 zeigt absolvierten im Schuljahr 2021/22 30 Personen und im Schuljahr 2022/23 38 Personen mit Praktikumsplatz Uri eine Ausbildung zur Pflegefachfrau HF an der höheren Fachschule XUND. Zur Tertiärstufe gehört auch die Ausbildung auf Fachhochschulstufe. Hier liegen keine Zahlen vor. Keine Institution im

⁶ Quelle: Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

Kanton Uri bietet aktuell einen Praktikumsplatz für die Ausbildung Bachelor in Pflege FH an.

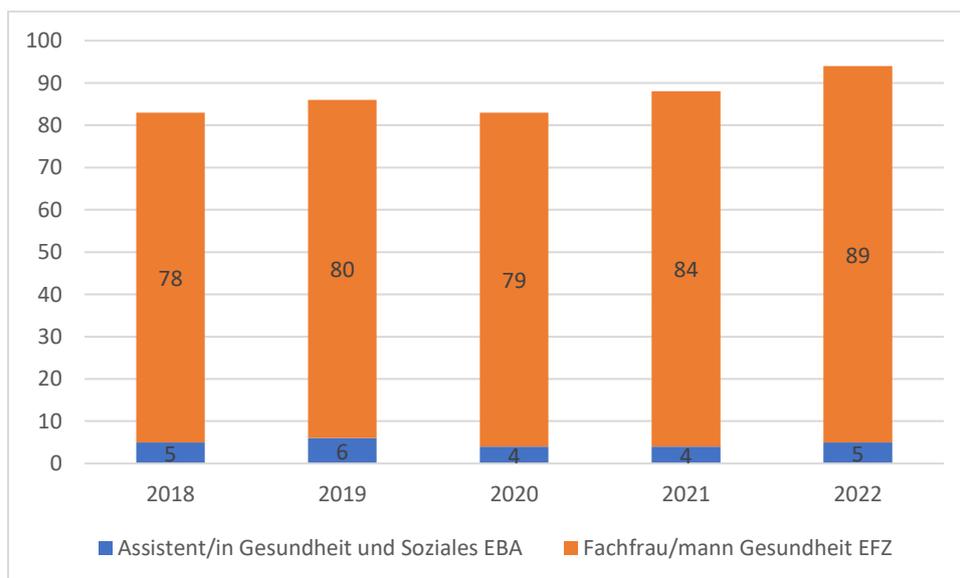
Abbildung 4 Anzahl Studierenden an der höheren Fachschule Gesundheit XUND mit Praktikumsplatz Uri



Quelle: Angaben XUND: Stand jeweils am 31. Dezember

Die nachstehende Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Anzahl Lehrverhältnisse zwischen 2018 und 2022 (Stand jeweils am 31. Dezember).

Abbildung 5 Entwicklung der Lehrverhältnisse (jeweils Stand 31. Dezember)



Quelle: Angaben Amt für Berufsbildung Kanton Uri

Geht man für die Sekundarstufe II (Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ) von einer Ausbildungsdauer von drei Jahren aus, sollten im Kanton Uri sich pro Jahr 80 Personen in der entsprechenden Ausbildung befinden. Für die

Ausbildung Sekundarstufe II EBA (Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA) und einer Ausbildungsdauer von zwei Jahre ergibt sich eine Zahl von notwendigen sieben Personen in Ausbildung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geforderte Zahl an Ausbildungen auf der Sekundarstufe II im Kanton Uri gut erfüllt wird.

In Kapitel 4.2 wird die Situation im Detail dargestellt. Es wird dabei insbesondere auch aufgezeigt, wo Handlungsbedarf besteht.

3.3 Finanzielle Unterstützung durch Ausbildungsbeiträge

Personen, die eine Ausbildung im Bereich Gesundheit absolvieren, können ein Gesuch für einen Ausbildungsbeitrag (Stipendium) einreichen. Wie die Tabelle 2 zeigt, erhalten aber nur sehr wenige dieser Personen einen Ausbildungsbeitrag.

Tabelle 2 Bewilligte und abgelehnte Gesuche für ein Stipendium

Ausbildung	Total 2020 bis 2022			
	pos	neg	total	Betrag
Fachfrau Gesundheit EFZ	3	6	9	3'800 Fr.
Ass. Gesundheit u. Soziales EBA	4	5	9	35'300 Fr.
dipl. Pflegefachfrau/-fachmann HF; Pflegefachfrau/-ma	1	19	20	8'300 Fr.
Gesundheitswissenschaften Bsc.	0	1	1	0 Fr.
Bachelor in Pflege; Bsc. Pflege	5	1	6	30'900 Fr.
Master of Science in Pflege	0	1	1	0 Fr.
	13	33	46	78'300 Fr.

Quelle: Angaben Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion

Von den in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt eingereichten 46 Gesuchen, wurde nur in 13 Fällen ein Ausbildungsbeitrag bewilligt. Die Gründe liegen wohl darin, dass sehr viele der Personen während der Ausbildung zuhause wohnen können, der Normbedarf dadurch tief ist und sie diesen gemäss Werten der Stipendienverordnung durch das erzielte Einkommen selbst decken können.

4 Umsetzung im Kanton Uri

4.1 Projektgruppe

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat folgende Projektgruppe eingesetzt:

- Peter Horat, Projektleitung
- Beate Berres, Kantonsspital Uri
- Claudia Husmann/Miriam Rittmann, SBK Zentralschweiz
- Claudia Jauch, XUND
- Esther Pfründer, Spitex Uri
- Yvonne Slongo, Amt für Berufsbildung
- Verena Tresch, Gemeinde Gurtnellen
- Engelbert Zurfluh, Curaviva Uri
- Beat Planzer, Amt für Gesundheit

Die Projektgruppe soll sicherstellen, dass die einzelnen Betroffenen frühzeitig in die Erarbeitung mit einbezogen werden und ihre Meinung äussern können. Die Projektgruppe erarbeitete einen Grundlagenbericht zuhanden des Regierungsrats. Darauf gestützt fällt dieser Grundsatzentscheide zur Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative.

4.2 Ausbildungsverpflichtung

Gemäss Bundesgesetz haben die Kantone eine Ausbildungsverpflichtung einzuführen. Nur so finanziert der Bund die Beiträge an die Pflegebetriebe mit. In die Ausbildungsverpflichtung sollen in einer ersten Phase nur die vom Bund vorgeschriebenen Ausbildungen HF und FH einbezogen werden. Der Regierungsrat soll aber die Kompetenz erhalten, weitere Ausbildungen einer Ausbildungsverpflichtung zu unterstellen wie bspw. die Bereiche der Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege. Eine Ausdehnung wäre bspw. auch denkbar, wenn die Verpflichtung auf Stufe HF oder FH bzw. das Ausrichten der Beiträge dazu führen würde, dass weniger Personen auf der Sekundarstufe II ausgebildet werden.

Es soll auch möglich sein, die Ausbildung Fachmann/-frau Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. Fachausweis (FA) für das Erfüllen der Ausbildungsverpflichtung im Bereich HF und FH in den Pflegeheimen anzurechnen. Die Personen mit dieser Ausbildung nehmen in den Pflegeheimen wichtige Funktionen wahr und ergänzen teilweise die Pflegefachpersonen HF.

Im Mai 2023 wurde durch das Amt für Gesundheit eine Umfrage bei allen Betrieben (Kantonsspital, Pflegeheime und Spitex-Organisationen) durchgeführt. Das Resultat in

Tabelle 3 hält fest, wie viele Personen sich per 1. August 2023 im Kantonsspital, in den Urner Pflegeheimen sowie bei den in Uri tätigen Spitex-Organisationen mutmasslich in Ausbildung befinden werden.

Tabelle 3 Per 1. August 2023 in Ausbildung befindliche Personen im Pflegebereich

	HF	FH	FA Langzeit	FaGe	verk. FAGE	Ass. Ges+Soz.
Kantonsspital Uri	24			23		
Alters- und Pflegeheim Rosenberg	4		1	20	2	
Pflegewohngruppe Höfli				1		
Senioren- und Gesundheitszentrum Ursern			1	3	1	
Regionales Alters- und Pflegeheim Gosmergartä			2	13		2
Spannort Wohnen, Begleiten, Pflegen			1	6	2	
Stiftung Pflegezentrum Urnersee	1			2	1	
Seerose begleitet sein im Alter			2	4		
Alters- und Pflegeheim Rüttigarten				9	2	2
Seniorenzentrum Oberes Reusstal				2	1	
Total Pflegeheime	5	0	7	60	9	4
Solicare						
Senevita						
Spitex Uri	4		1	7		
Total Spitex	4	0	1	7	0	0
Total Kanton Uri	33	0	8	90	9	4

Basierend auf dem Zentralschweizer Modell (siehe Kapitel 2.2.2) und aufgrund der bei den Betrieben durchgeführten Umfrage ergibt sich folgendes Bild (Tabelle 4):

Tabelle 4 Erste Modellrechnung SOLL-IST

	HF/FH		FaGe		Ass. Gesund./Sozial	
	Soll	Ist	Soll	IST	Soll	Ist
Kantonsspital Uri	22.1	24.0	26.0	23.0	0.2	0.0
Alters- und Pflegeheim Rosenberg	3.2	5.0	8.4	22.0	1.2	0.0
Pflegewohngruppe Höfli	1.5	0.0	3.9	1.0	0.5	0.0
Senioren- und Gesundheitszentrum Ursern	1.0	1.0	2.5	4.0	0.4	0.0
Regionales Alters- und Pflegeheim Gosmergartä	2.3	2.0	6.1	13.0	0.9	2.0
Spannort Wohnen, Begleiten, Pflegen	2.3	1.0	6.1	8.0	0.9	0.0
Stiftung Pflegezentrum Urnersee	1.8	1.0	4.8	3.0	0.7	0.0
Seerose begleitet sein im Alter	1.0	2.0	2.7	4.0	0.4	0.0
Alters- und Pflegeheim Rüttigarten	2.4	0.0	6.3	11.0	0.9	2.0
Seniorenzentrum Oberes Reusstal	1.4	0.0	3.8	3.0	0.5	0.0
Total Pflegeheime	16.9	12.0	44.6	69.0	6.3	4.0
Solicare	0.3	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0
Senevita	0.3	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0
Spitex Uri	4.0	5.0	7.8	7.0	0.1	0.0

Faktor HF 2.5
 Faktor FAGE 3
 Faktor EBA 2

In der Tabelle 4 werden bewusst auch die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II aufgeführt. Hier zeigt sich, dass die Betriebe gegenüber dem SOLL heute sehr gut unterwegs sind. In der Tabelle 4 wurde die Ausbildung FA Langzeitpflege beim IST voll angerechnet. Diese Frage muss bei der Umsetzung noch vertieft geprüft werden.

Der als Grundlage für den Bedarf dienende Obsan-Bericht enthält die Anzahl der notwendigen Abschlüsse pro Jahr. In der Praxis muss diese Zahl in Anzahl Personen in Ausbildung umgerechnet werden (siehe dazu auch Erläuterungen in Kapitel 3.2). Für den Bereich HF/FH wurde in den Berechnungen ein Faktor von 2,5 eingesetzt. Dies, weil im Kanton Uri ein Grossteil der Ausbildungen in diesem Bereich 2 Jahre dauert. Die Ausbildung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA wurde - wie von der Projektgruppe vorgeschlagen - beim Ist-Wert der einzelnen Betriebe angerechnet. Die Berechnung gemäss Tabelle 4 ist eine erste Annäherung und es werden sich sicher noch Änderungen ergeben, wenn die Berechnung besser justiert wird.

Die Frage, ob ein Bonus-Malus-System eingeführt werden soll, wurde in der Projektgruppe kontrovers diskutiert. Es wurde insbesondere von den Pflegeheimen in Frage gestellt, ob ein solches Modell notwendig und zielführend sei. Es sind alternative Lösungen denkbar, indem z. B. die Pflegeheime im Kanton Uri als Ganzes verpflichtet werden, die Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen, und sie dazu einen Ausbildungsverbund gründen. Diese Möglichkeit wurde im Entwurf der Verordnung berücksichtigt.

4.3 Beiträge an die Ausbildungsbetriebe

Der Bund subventioniert die Beiträge der Kantone an Betriebe, die Praktikumsplätze für die Ausbildung Pflege HF und FH anbieten, mit 50 Prozent. Dabei hat sich der Kanton an den interkantonalen Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK⁷ zu orientieren. Offen ist, in welchem Umfang der Bund auch Beiträge an die Praktikumsplätze in den Spitälern ausrichtet. Diese Frage wird - so ist zu hoffen - mit der Vernehmlassung zur Bundesverordnung im Herbst beantwortet.

Im Kanton Uri sollen Beiträge nur an Praktikumsplätze für die Ausbildung Pflege HF und FH ausgerichtet werden (Erfüllung der Bundesvorgaben).

Der Ansatz in der GDK-Empfehlung vom 20. April 2023 beträgt 300 Franken pro Praktikumswoche und Person. Für die HF-Ausbildung wird mit 30 Praktikumswochen pro Person und Jahr gerechnet (d.h. 9'000 Franken pro HF und Jahr). Für FH-Ausbildungen geht man von 14 Praktikumswochen pro Jahr aus.

4.4 Beiträge an Studierende

Im Kanton Uri soll das Zentralschweizer Modell umgesetzt werden. Das Modell ist transparent und gut nachvollziehbar. Die Höhe der Beiträge kann von jedem Zentralschweizer Kanton selbst festgelegt werden. Durch die altersspezifische Abstufung der Beiträge und der Möglichkeit, Zusatzbeiträge für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu beantragen, wird eine individuelle Unterstützung gewährleistet.

⁷ siehe dazu [EM_Abgeltung_Ausbkosten_nicht-univ_Gesberufe_20230420_def_d.pdf \(gdk-cds.ch\)](#)

Aufgrund der tiefen Fallzahlen wäre im Kanton Uri eine individuelle Einzelprüfung der effektiven Lebenskosten möglich. Dies hätte den Vorteil, dass auf die finanzielle Situation der studierenden Person besser eingegangen werden könnte. Auf diese individuelle Prüfung soll jedoch verzichtet werden. Denn es soll, wenn immer möglich, in der Zentralschweiz ein effizientes, zielgerichtetes und einheitliches Modell verwendet werden. Es ist festzuhalten, dass die Betriebe heute schon höhere Löhne für «ältere» Mitarbeitende in Ausbildung bezahlen. Dies und die Finanzierung über eine Weiterbildungsverpflichtung sollen nach wie vor über die Betriebe möglich sein und dementsprechend auch von diesen finanziert werden.

Die Unterstützungsbeiträge werden vom Kanton an die Studierenden direkt auf Gesuch hin ausbezahlt. Der Regierungsrat wird innerhalb einer Bandbreite die Beiträge in einem Reglement festlegen.

Die nachstehende Tabelle 5 enthält eine Schätzung basierend auf dem Zentralschweizer Modell (siehe Kapitel 2.3) und den aktuellen Studierendenzahlen.

Die Tabelle enthält die minimalen Zahlen, die im Zentralschweizer Modell vorgesehen sind. Je nach Alter wird gemäss Tabelle 5 ein Unterstützungsbeitrag zwischen 3'000 und 12'000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht, kommt ein pauschaler Beitrag von 6'000 Franken pro Jahr hinzu.

Tabelle 5 Monatliche Beiträge an Studierende HF/FH - Zahlen Uri mit minimalen Beiträgen

Alter	2022		Bandbreite ZCH	Erf+Fam	Zahlen Uri	2029 (+20% Wachstum)		Zahlen Uri
	Anz. Stud. FH/HF					FH	HF	
18	0	0		0		0	0	
19	0	4		0		0	5	
20	0	7		0		0	8	
21	0	3		0		0	4	
22	1	5	250-400	250	18'000	1	6	21'000
23	3	5	250-400	250	24'000	4	6	30'000
24	2	7	250-400	250	27'000	2	8	30'000
25	0	4	500-800	500	24'000	0	5	30'000
26	0	0	500-800	500	0	0	0	0
27	1	0	500-800	500	6'000	1	0	6'000
28	0	1	1'000-1'600	1'000	12'000	0	1	12'000
29	0	0	1'000-1'600	1'000	0	0	0	0
30	2	3	1'000-1'600	1'000	60'000	2	4	72'000
Total ohne Fam.					171'000			201'000
Pauschale Kind/er		4	500-700	500	21'600		4	25'920
Total / Jahr					192'600			226'920

Wie die nachstehende Tabelle 6 zeigt, hat die Oda XUND die Lohnempfehlungen für die sich in Ausbildung befindlichen Pflegefachpersonen HF auf das Jahr 2023 angepasst. D.h. die Beiträge für Studierende sind immer auch in Kombination mit der Lohnempfehlung zu betrachten.

Tabelle 6 Lohnempfehlung XUND für Personen, die sich in Ausbildung HF befinden

	2022	neu ab 2023
Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF		
1. Studienjahr	14'300-18'200	19'500-20'800
2. Studienjahr	15'600-19'500	22'100-23'400
3. Studienjahr	16'900-20'800	24'700-26'000

4.5 Erste finanzielle Abschätzungen

Eine erste finanzielle Schätzung ergibt folgendes Bild für Uri (Tabelle 7):

Tabelle 7 Erste Schätzung der auszurichtenden Beiträge

	2024	2025	2026	2027
a. Beiträge an Studierende	120'000 Fr.	250'000 Fr.	250'000 Fr.	250'000 Fr.
b. Beiträge an Betriebe (Praktikumsplätze)	130'000 Fr.	300'000 Fr.	300'000 Fr.	300'000 Fr.
c. Beiträge an HF für innovative Projekte etc.	18'000 Fr.	72'000 Fr.	54'000 Fr.	36'000 Fr.
Total a. + b.	250'000 Fr.	550'000 Fr.	550'000 Fr.	550'000 Fr.
Beiträge des Bundes an a. + b. (50 %)	125'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.
Netto Kanton und Gemeinden an a. + b.	125'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.
Anteil Gemeinden (40%)	50'000 Fr.	110'000 Fr.	110'000 Fr.	110'000 Fr.
Anteil Kanton (60%)	75'000 Fr.	165'000 Fr.	165'000 Fr.	165'000 Fr.
Anteil Kanton nach Abzug Bund (50%) an c.	9'000 Fr.	36'000 Fr.	27'000 Fr.	18'000 Fr.
Nettobelastung Kanton	84'000 Fr.	201'000 Fr.	192'000 Fr.	183'000 Fr.

Da die Beiträge für Studierende (siehe Tabelle 5) noch nicht definitiv festgelegt wurden und allenfalls höhere Zahlen zu erwarten sind für die Studierenden, wurde der Betrag etwas höher angesetzt als es sich aus der Tabelle 5 ergibt.

Bei den Gesamtzahlen wird davon ausgegangen, dass in etwa der volle Beitrag des Bundes ausgeschöpft wird.

Nach dem Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231) sind die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime) zuständig. Somit müssen auch die Gemeinden die Beiträge an Studierende in den Pflegeheimen und an die Praktikumsplätze in den Pflegeheimen finanzieren. Auf der Basis der Soll-Ausbildungsplätze sind rund 40 % der Beiträge an Studierende (a.) und Praktikumsplätze (b.) durch die Gemeinden zu tragen (rund 50'000 bis 110'000 Franken pro Jahr).

Die Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative wird bei der Kantonalen Verwaltung keine zusätzlichen Personalkosten verursachen, sofern das Zentralschweizer Modell für die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden konsequent angewandt wird.

5 Kommentar zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Artikel 1 Gegenstand

Die Verordnung hat einzig zum Ziel, den effektiven und effizienten Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Bundesgesetz) im Kanton Uri sicherzustellen. Es sieht lediglich dort Beiträge vor, wo diese auch durch den Bund mitfinanziert werden.

2. Kapitel: AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG UND BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNGSLEISTUNGEN

Artikel 2 Ausbildungsverpflichtung der Pflegebetriebe

Artikel 2 regelt die Ausbildungsverpflichtung. Organisationen mit einer Betriebsbewilligung im Kanton Uri⁸, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen (Spitex-Organisationen) sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Uri werden unter dem Begriff «Pflegebetriebe» zusammengefasst. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für jene Ausbildungen, die auch im Bundesgesetz vorgesehen sind (Absatz 1).

Die Pflegebetriebe sollen die Ausbildungsverpflichtung auch im Ausbildungsverbund erbringen können. Denn kleinere Pflegebetriebe sind aus personellen Gründen teilweise nicht in der Lage, die Ausbildungsverpflichtung selbst zu erbringen (Absatz 2).

Absatz 3 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Ausbildungsverpflichtung auf weitere Bildungsgänge und Ausbildungen im Bereich der Pflege auszudehnen. Dies wäre bspw. denkbar, wenn die Verpflichtung auf Stufe HF oder FH bzw. das Ausrichten der Beiträge dazu führen würde, dass weniger Personen auf der Sekundarstufe II ausgebildet werden. Weiter erwägen andere Kantone die Ausbildungsverpflichtung auch auf die Bereiche der Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege auszudehnen.

Artikel 3 Ausbildungskapazitäten

Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes legen die Kantone den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH (Pflegefachperson) fest. Sie berücksichtigen dabei unter anderem die kantonale Versorgungsplanung. Mit dem Bericht über das

Es gibt Spitex-Organisationen (Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zuhause), welche ihren Sitz nicht im Kanton Uri haben, aber im Kanton Uri tätig sind.

Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz des schweizerischen Gesundheits-observatoriums (Obsan-Bericht 02/2022)⁹ verfügt die Zentralschweiz über eine gute Grundlage für die Bedarfsplanung.

Im vorliegenden Artikel 3 geht es darum, wie der Gesamtbedarf auf die einzelnen Betriebe heruntergebrochen wird. Dabei wird das Zentralschweizer Modell angewandt.

Nach Artikel 3 des Bundesgesetzes legen die Kantone die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Spitex-Organisationen), von Spitälern und von Pflegeheimen. Kriterien sind insbesondere die Anzahl Angestellte, die Struktur und das Leistungsangebot. Für die konkrete Umsetzung wird es notwendig sein, konkret festzulegen, wie die zu erbringende Ausbildungsleistung für die praktische Ausbildung berechnet wird (siehe dazu Ausführungen in Kapitel 4.2).

Artikel 4 Beiträge

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes berücksichtigen die Kantone bei der Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten interkantonale Empfehlungen. Gemeint ist hier eine Empfehlung der GDK. Die aktualisierte Empfehlung zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 30. April 2023 sieht für die Studiengänge Pflege HF und FH eine minimale Abgeltung von 300 Franken pro Praktikumswoche vor.

Absatz 3 ermöglicht es dem Regierungsrat weitere Beiträge vorzusehen, sofern diese gemäss Bundesgesetz beitragsberechtigt sind. Zu denken ist hier vor allem an die Unterstützung von Ausbildungsverbänden, die es kleineren Betrieben ermöglicht, die Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen.

Artikel 5 Ersatzabgabe

Es stellt sich die Frage, wie mit Pflegebetrieben umgegangen werden soll, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen. Da eine Ausbildungsverpflichtung besteht, muss die Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der Sollvorgaben greifen. Dadurch wird eine grössere Verbindlichkeit geschaffen. Zudem sind gerade im Spitexbereich im Kanton Uri ausserkantonale Organisationen tätig, die keine Ausbildungsplätze anbieten. Eine Ersatzabgabe beträgt maximal 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlungen (maximal 13'500 Franken pro fehlenden Praktikumsplatz HF). Diese Zahl stützt sich auf das bestehende System, wie es im Kanton Luzern seit mehreren Jahren erfolgreich angewandt wird. Die Ersatzabgabe muss höher sein als die durchschnittlichen Ausbildungskosten, die bei einem Verzicht auf das Anbieten der Ausbildung eingespart werden können. Nur wenn die Ersatzabgabe über den durchschnittlichen Ausbildungskosten liegt, entsteht ein vermehrter finanzieller Anreiz, die Ausbildungsplätze anzubieten. Als Massgabe für die Höhe der

⁹ Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). *Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022)*. Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

durchschnittlichen Ausbildungskosten dient auch hier die entsprechende Empfehlung der GDK (siehe Kommentar zu Artikel 4).

Die Einnahme aus der Ersatzabgabe soll jenen Betrieben zugutekommen, die die Ausbildungsverpflichtung übertreffen (Absatz 3). Die Zahlungen laufen über den Kanton.

Auch hier regelt der Regierungsrat das Verfahren und die Einzelheiten (Absatz 4). Dabei kann er festlegen, in welchen Fällen auf eine Ersatzabgabe ganz oder teilweise verzichtet wird. Auf eine Ersatzabgabe könnte z. B. auch verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverbund besteht.

Artikel 6 Ausbildungskonzept

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes haben Betriebe, die Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringen, ein Ausbildungskonzept zu erstellen.

Artikel 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Für die Umsetzung wird es notwendig sein, von den Betrieben die notwendigen Daten zu erhalten. Sie werden verpflichtet, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

3. Kapitel: **BEITRÄGE AN HÖHERE FACHSCHULEN**

Artikel 8 Grundsatz und Voraussetzung

Heute entrichtet der Kanton den höheren Fachschulen einzig und allein Beiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)¹⁰. Dabei wird pro studierende Person und pro Bildungsgang ein Beitrag geschuldet. Diese Beiträge decken aber die zusätzlichen Beiträge, die der Bund gemäss Bundesgesetz finanzieren wird, nicht. Es braucht deshalb eine separate Bestimmung, damit die Bundesbeiträge auch ausgelöst werden können. Dabei soll der Kanton Uri nur dann Beiträge ausrichten, wenn diese gemäss Bundesgesetz beitragsberechtigt sind.

Artikel 9 Verfahren

Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement, insbesondere die Festlegung und Ausrichtung der Beiträge sowie die Berichterstattung.

In der Zentralschweiz wird die höhere Fachschule Gesundheit XUND eine wichtige Rolle übernehmen. Es ist denkbar, dass die Zentralschweizer Kantone gemeinsame Programme entwickeln lassen. Dazu und um bei Bedarf mit dem Standortkanton Luzern eine Vereinbarung abzuschliessen zu können, wird dem Regierungsrat die notwendige Kompetenz eingeräumt (Absatz 2).

¹⁰ RB 10.2911

4. Kapitel **UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE AN STUDIERENDE**

Artikel 10 Voraussetzungen

Das Bundesgesetz sieht Beiträge an Personen vor, die eine Ausbildung im Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren.

Absatz 2 übernimmt die Voraussetzung von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Ausser dem zivilrechtlichen Wohnsitz erhalten auch Personen einen Beitrag mit einem Anknüpfungspunkt zum Kanton aufgrund des Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999¹¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons sollen die Beiträge weiterhin ausbezahlt werden, wenn der neue Wohnsitzkanton oder der Kanton des neuen Anknüpfungspunkts keine Beiträge gewährt. Entrichtet der neue zuständige Kanton einen Beitrag (egal ob tiefer oder höher), wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

Artikel 11 Höhe der Beiträge

Die Umsetzung der Pflegeinitiative 1. Etappe erfolgt in der Zentralschweiz koordiniert. Für die Beiträge an die Studierenden wurde ein gemeinsames Modell entwickelt. Die Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen den Minima bzw. Maxima des Zentralschweizer Modells.

Im Rahmen des Zentralschweizer Modells soll der Regierungsrat die Beiträge festlegen können. Weiter ermöglicht der Absatz 3 dem Regierungsrat für die Beitragsgewährung weitere Kriterien als Ergänzung zum Zentralschweizer Modell einzuführen.

Artikel 12 Mitwirkung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, die notwendigen Daten wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Auch sind Änderungen wesentlicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

Artikel 13 Gesuch

Das Beitragssystem an die Studierenden gemäss dem Zentralschweizer Modell ist ein pauschalisiertes einfaches Verfahren. Pro Jahr dürften 35 bis 40 Studierende Gesuche um Unterstützungsbeiträge einreichen. Der Personalaufwand für die Bearbeitung der Gesuche ist deshalb überschaubar und der Vollzug kann vom Amt für Gesundheit mit den bestehenden Personalressourcen abgedeckt werden.

¹¹ SR 0.142.112.681

¹² SR 0.632.31

Artikel 14 Rückerstattung

Wer aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, hat diese zurückzuerstatten (Absatz 1).

Ein Abbruch der Ausbildung kann aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Krankheit oder Änderung der persönlichen Umstände) erfolgen. Deshalb soll es möglich sein, in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung zu verzichten.

5. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 15 Bundesbeiträge

Der Kanton macht für die Beitragsleistungen Bundesbeiträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes geltend.

Artikel 16 Finanzierung der Kosten

Nach geltendem Recht sind das Spitalwesen und die ambulante Langzeitpflege kantonale Leistungsfelder. Umgekehrt haben die Gemeinden für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege sicherzustellen (Art. 5 Langzeitpflegegesetz).

Artikel 16 sieht vor, dass sich Kanton und die Gemeinden an den nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten entsprechend dieser Aufgabenteilung zu beteiligen haben. Ausgehend davon hat der Kanton einen Anteil von 60 Prozent und die Einwohnergemeinden 40 Prozent der verbleibenden Kosten für Beiträge an Studierende und für Praktikumsplätze zu tragen (vgl. dazu vorne Ziffer 4.5 Seite 20). Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung pro Gemeinde per 31. Dezember 2023¹³. Da diese Regelung wie die übrigen Bestimmungen für acht Jahre gilt, kann für die Verteilung der Kosten auf ein Stichtatum abgestützt werden.

Weiter sieht die Bestimmung vor, dass der Kanton die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten an die HF zu übernehmen hat. Zudem trägt der Kanton die Kosten für den Vollzug dieser Verordnung.

Gegenwärtig läuft das Projekt Weiterentwicklung Langzeitpflege, bei dem auch die zukünftige Finanzierung der gesamten Langzeitpflege diskutiert wird. Je nach Ergebnis des Projekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege» soll die Kostenaufteilung später angepasst werden.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 17

¹³ Bundesamt für Statistik: STATPOP Ständige Wohnbevölkerung pro Gemeinde

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 18 Leistungskoordination

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass ordentliche Beiträge infolge der Beiträge, die nach dieser Verordnung entrichtet werden, gekürzt werden. Dies gilt insbesondere für die Unterstützungsbeiträge.

Artikel 19 Aufsicht und Vollzug

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat die Verordnung zu vollziehen und die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

Artikel 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 2032 gelten. Die Verordnung ist somit auf die Dauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege befristet. Sollte das Bundesgesetz verlängert werden, so hat der Landrat zu entscheiden, ob die vorliegende Verordnung auch verlängert werden soll.

¹⁴ RB 2.2345

6 Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauert zwischen dem 15. September 2023 und 30. November 2023. Es wird eine Diskussions- und Informationsveranstaltung durchgeführt:

Datum: Mittwoch, 4. Oktober 2023 18.00 Uhr

Ort: Pfarreizentrum Erstfeld, Schlossbergstrasse 13, 6472 Erstfeld